

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016

800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 9. Januar 2015

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

13. Jahrgang | Nummer 1 | Woche 2



Foto: Bärbel Weise

Am Brösel-Stich in Neuhof

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

– Beschlüsse des Hauptausschusses am 18.12.2014.....Seite 2

II. Öffentliche Bekanntmachungen

– Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat des Landkreises Oberhavel am 22. Februar 2015.....Seite 2
– Bekanntmachung zur Bauabgangsstatistik 2014 – Land Brandenburg.....Seite 4

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

In der Sitzung des Hauptausschusses am 18.12.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 0069/14

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den Haushaltsplanentwurf der Stadt Zehdenick für das Haushaltsjahr 2015 zu beschließen.

Beschluss-Nr.: 0070/14

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt

den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Zehdenick, Tannenweg,

Flur 20, Flurstück 445, Teilfläche von ca. 1.878 m² zum Zweck der Wohnbebauung.

Mit Verkauf wird eine Belastungsvollmacht in Höhe von 450.000 € zur Finanzierung des Kaufpreises und von Investitionen auf dem Grundstück erteilt.

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

II. Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat des Landkreises Oberhavel am 22. Februar 2015

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat wird in der Zeit vom 2. Februar 2015 bis 6. Februar 2015 bei der Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1 im Einwohnermeldeamt, Raum 129 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist für Wahlberechtigte zu den allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt möglich: Dienstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Einsichtnahme und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32 b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Einsichtsfristen, spätestens bis zum 6. Februar 2015, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. Hierzu ist der erforderliche Antrag von der Wahlbehörde abzuverlangen.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift **bis spätestens zum 6. Februar 2015 bei der Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1 im Einwohnermeldeamt, Raum 129** zu stellen. Er muss enthalten: Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz hat und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu stellen.

4. Erteilung eines Wahlscheins

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **1. Februar 2015** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits je einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

a) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

b) eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder ihr Recht auf die Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Sprechzeiten beantragt werden; die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Wahlscheine können bis zum 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

In den Fällen nach Pkt. 5b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der oben genannten Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er für die oben genannte Wahl mit dem Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel
- einen amtlichen **rosa** Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Angabe der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **grünen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

8. Die **Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen** für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich befördert.

9. Wahl durch Briefwahl

Der Wahlbrief muss in dem verschlossenen **grünen** Wahlbriefumschlag enthalten:

- den unterschriebenen weißen Wahlschein
- den verschlossenen rosa Stimmzettelumschlag in dem sich der weiße Stimmzettel befindet.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Auf dem Wahlschein haben der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Zehdenick, den 15.12.2014

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Bauabgangsstatistik 2014 Land Brandenburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
hiermit möchte ich auf die Bauabgangsstatistik 2014 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg mit anliegendem Informationsblatt hinweisen.
Die Erhebungsbögen zur Bauabgangsstatistik liegen kostenfrei in der Stadtverwaltung,
Fachbereich II – Bürgerservice, im Fachdienst Infrastruktur, bereit.
Der späteste Meldetermin ist der 13. März 2015.
Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

*Dahlenburg
Bürgermeister*

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt